

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKEIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

36. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 19. 4. 2007

Nr. 17

56

Amtliche Bekanntmachung

Der Entwurf des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt Rhein/Main, bestehend aus dem

- Regionalplan Südhessen – Text und Begründung, Umweltbericht und einer Karte, die jeweils aus drei Teilkarten sowie einem Legendenblatt besteht, sowie dem
- Regionalen Flächennutzungsplan, bestehend aus dem Text – Allgemeiner Teil und Gemeindeteil, dem Umweltbericht sowie einer Karte, die aus 12 Teilkarten sowie einem Legendenblatt besteht

liegt gem. § 10 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz vom 06. September 2002 (GVBl. I S. 548) in der Zeit

vom 02. Mai 2007 – 01. August 2007

bei folgenden Dienststellen und Verwaltungen öffentlich aus und kann in diesem Zeitraum zwischen Montag und Freitag während deren Dienst- und Sprechzeiten eingesehen werden.

1. Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung III, 64278 Darmstadt, Wilhelminenstr. 1-3, 4. Obergeschoss, Zimmer 4.029
2. Kreisausschuß des Kreises Bergstraße, Abteilung Regionalpolitik und Raumordnung (L-3/2), 64646 Heppenheim, Graben 15, Bürgerbüro – Erdgeschoss
3. Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64289 Darmstadt, Jägertorstr. 207, Zimmer 3004
4. Kreisausschuß des Kreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 4, Zimmer 542 (5. Stock)
5. Kreisausschuß des Hochtaunuskreises, Fachbereich Umwelt, 61347 Bad Homburg, Ludwig-Erhard-Anlage 1-4, Landratsamt Haus 3, Zimmer 210 (2. Stock)
6. Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, Bauordnungsamt – Kreisentwicklung, 63571 Gelnhausen, Barbarossastraße 20, Zimmer C.01.007
7. Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises, Bauaufsichtsamt / Planung, 65719 Hofheim, Am Kreishaus 1-5, Zimmer E.102
8. Kreisausschuß des Odenwaldkreises, Regional- und Bauleitplanung, 64711 Erbach, Michelstädter Straße 12, Zimmer 113 (1. Stock – Neubau)
9. Kreisausschuß des Kreises Offenbach, 63128 Dietzenbach, Werner-Hilpert-Straße 1, Zimmer 3 D 21 (3. Obergeschoss)
10. Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises, Untere Bauaufsichtsbehörde/Untere Denkmalschutzbehörde, 65307 Bad Schwalbach, Heimbacher Str. 7, Zimmer 1.331 (3. Obergeschoss)
11. Kreisausschuß des Wetteraukreises, 61169 Friedberg, Am Europaplatz, Dienstleistungszentrum (Gebäude A)
12. allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Regierungsbezirks Darmstadt

Der RegFNP für das Gebiet des Ballungsraumes Frankfurt/Rhein-Main befindet sich gleichzeitig im Verfahren nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Bedenken und Anregungen können nur innerhalb der Offenle-

gungsfrist bei den obengenannten Stellen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Friedberg, den 12.04.2007

Kreisausschuß des Wetteraukreises

Im Auftrag
gez. Zins

57

Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Wetteraukreis - 5. Änderung -

Aufgrund der §§ 5 und 30 Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i.d.F. vom 1.4.05 (GVBl. I, Seite 183), geändert durch Gesetze vom 21.03.05 (GVBl. I, Seite 218), vom 21.03.05 (GVBl. I, Seite 229), vom 17.10.05 (GVBl. I, Seite 674) – GVBl. II 332-1 – in Verbindung mit § 143 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz vom 14.06.05 (GVBl. I, Seite 441) hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 09.11.2006 nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 16.12.92 über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen im Wetteraukreis (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis vom 11.3.93, 22. Jahrgang, Nr. 10), zuletzt geändert am 24.04.03 durch 4. Änderung vom 24.04.03 (Amtl. Bekanntmachung für den Wetteraukreis vom 29.04.03, 32. Jahrgang, Nr. 15) beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (Grundschulen) wird für die Grundschule in Karben-Kloppenheim und die Pestalozzische in Karben, Stadtteil Groß-Karben zum Schuljahr 2007/08 wie folgt geändert:

Schulbezirk der Grundschule in Karben-Kloppenheim	
bisher	Stadtteil Kloppenheim
ab Schuljahr 2006/07	Stadtteil Kloppenheim, Neubaugelände „Brunnenweg“ (= überschneidend mit Pestalozzische)
Schulbezirk der Pestalozzische in Karben, Stadtteil Groß-Karben	
bisher	Stadtteil Groß-Karben, nördliches Stadtgebiet des Stadtteiles Klein-Karben bis zum Selzerbachweg (ohne diesen), Stadtteil Burg-Gräfenrode
ab Schuljahr 2006/07	Stadtteil Groß-Karben, nördliches Stadtgebiet des Stadtteiles Klein-Karben bis zum Selzerbachweg (ohne diesen), Stadtteil Burg-Gräfenrode Neubaugelände „Brunnenweg“ (= überschneidend mit Grundschule Kloppenheim)

Artikel 2

§ 2a wird wie folgt geändert:

§ 2a
Überschneidungsgebiete

Sich überschneidende Schulbezirke werden für folgende Schulen und Gebiete gebildet:

Bereits bestehende Änderung gemäß der 2. Satzungsänderung vom 10.02.1998:

1. Frauenwaldschule Nieder-Mörlen und Stadtschule an der Wilhelmskirche in Bad Nauheim, Gebäude Frankfurter Straße 103

Als Überschneidungsgebiet werden festgelegt:

Das Wohngebiet im Stadtteil Nieder-Mörlen zwischen Steinfurter Straße im Osten und im Westen entlang einer gedachten Linie Fröbelstraße, B3 zum Feldweg entlang der Feldgemarkung „Auf den Goldäckern“ und „Auf dem Fahrenstück“.

2. Stadtschule an der Wilhelmskirche in Bad Nauheim, Gebäude Wilhelmskirche / Mittelstraße und Stadtschule an der Wilhelmskirche in Bad Nauheim, Gebäude Frankfurter Straße 103

Als Überschneidungsgebiet werden festgelegt:

Ortseingang Frankfurter Straße aus Richtung Friedberg, Frankfurter Straße bis Eleonorenring, Eleonorenring, Straße Am Solgraben zur Straße Am Gradierwerk, Am Gradierwerk in Verlängerung zur Frankfurter Straße.

Neue Änderung:

3. Grundschule in Karben-Kloppenheim und Pestalozzischule in Karben, Stadtteil Groß-Karben

Als Überschneidungsgebiet wird festgelegt:

Das Neubaugebiet „Brunnenweg“ mit folgenden Straßen: Luisenthaler Straße, Krnover Platz, Verlängerung zur St.-Egrève-Straße.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 16.12.1992 (Amtl. Bekanntmachung für den Wetteraukreis vom 11.03.1993, 22. Jahrgang, Nr. 10), 1. Änderung vom 20.06.97 (Amtl. Bekanntmachung für den Wetteraukreis vom 31.07.1997, 26. Jahrgang, Nr. 20), 2. Änderung vom 10.02.98 (Amtl. Bekanntmachung für den Wetteraukreis vom 05.03.1998, 27. Jahrgang, Nr. 7), 3. Änderung vom 05.05.1999 (Amtl. Bekanntmachung für den Wetteraukreis vom 22.07.1999, 28. Jahrgang, Nr. 22) und 4. Änderung vom 24.04.2003 (Amtl. Bekanntmachung für den Wetteraukreis vom 29.04.2003, 32. Jahrgang, Nr. 15) bleiben unberührt.

Friedberg, den 19.3.2007

	Wetteraukreis	
	Der Kreisausschuss	
Rolf Gnadt	(DS)	Ottmar Lich
Landrat		Kreisbeigeordneter

Staatliches Schulamt für den
Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis

Genehmigung

Gemäß § 143 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005, stimme ich der vom Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 09.11.2006 beschlossenen

„Satzung
zur Änderung der Satzung über die Bildung
von Schulbezirken für die Grundschulen
im Wetteraukreis
5. Änderung –“

zu.

Friedberg, den 22.1.2007

Ulrike Weitzel
Leitende Schulamtsdirektorin

58

Der Kreisausschuss

Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe im Gemarkungsbereich „Nachtweide“ in der Gemarkung Höchst an der Nidder

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am

21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen der Nidder, dem Sportplatz Altenstadt und dem Vulkanradweg in der Gemarkung Höchst in der Zeit vom 19. April bis zum 25. Juni 2007 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Höchst, Flur 2, Flurstück-Nr. 21, 22/1, 22/2, 23, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40-45, 119, 125, 127 teilw., 134, 135/1, 139-141, 145, 146, 148 teilw. sowie Flur 10, Flurstück-Nr. 3/3, 3/5-3/8, 3/10-3/12, 3/16, 3/17, 5/1-5/9, 6/2, 6/3, 13, 16/1, 17/1, 18 und Flur 13, Flurstück-Nr. 2, 3, 5/2, 6-8, 11-13.
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die befestigten Wege in der Aue und am Ortsrand von Höchst.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“ -Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es zudem verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen der Nidder, dem Sportplatz Altenstadt und dem Vulkanradweg in der Gemarkung Höchst und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Kiebitz, Bekassine und Rohrweihe sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen der Nidder, dem Sportplatz Altenstadt und dem Vulkanradweg in der Gemarkung Höchst hat durch seine Nähe zur Ortslage Höchst und Altenstadt eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 19. April bis zum 25. Juni 2007

beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Bekassinen, Kiebitze und Rohrweihen ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Kiebitz, Bekassine und Rohrweihen gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Bekassinen, Kiebitze und Rohrweihen zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines

sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Sonderfachdienst Recht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

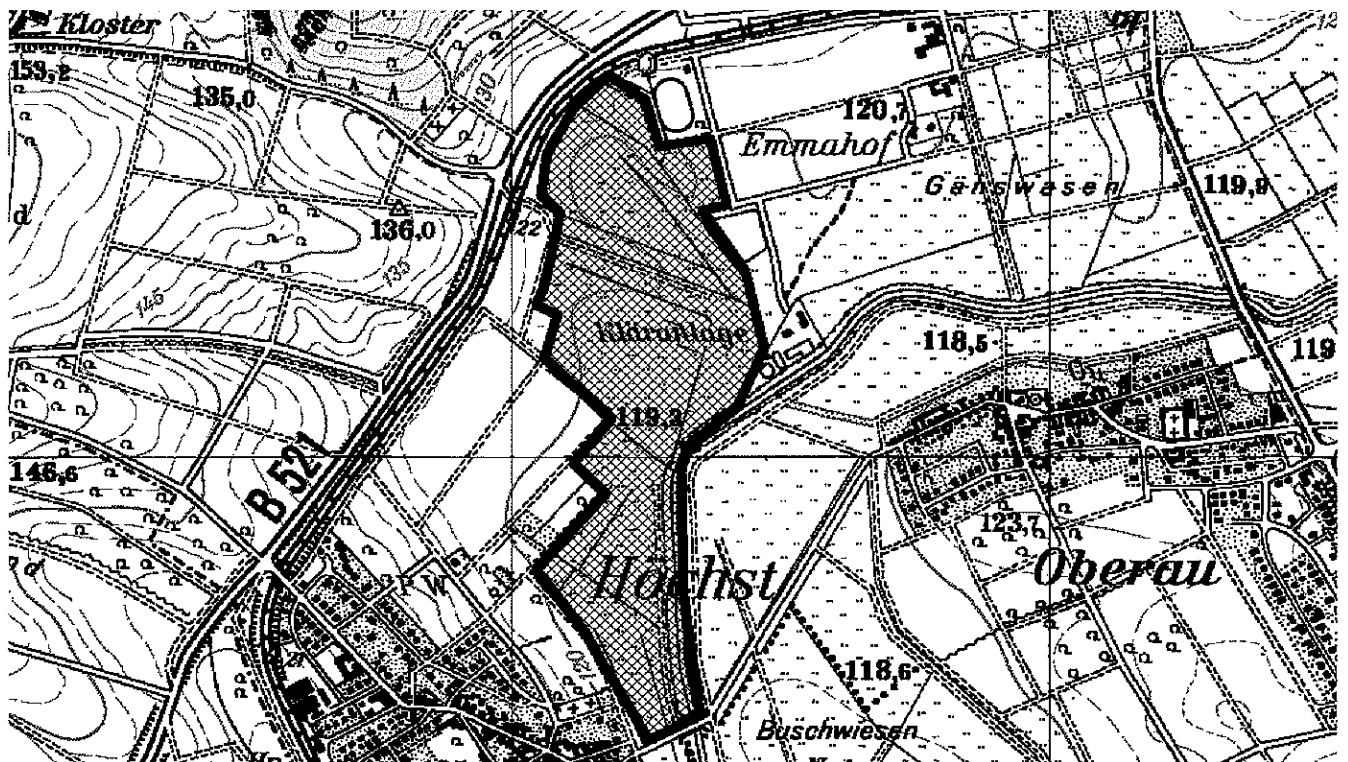
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 16.04.2007, Az.: 4.3/001.3-180-7201/07

Gez. Bardo Bayer
Kreisbeigeordneter

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 26. März bis zum 25. Juni 2007



59

Der Kreisausschuss Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Bekassine und Großer Brachvogel im Gemarkungsbereich „Au“ in den Gemarkungen Hainchen und Düdelnheim

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Bekassine und Großer Brachvogel ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen dem Seemenbach, dem Naturschutzgebiet „Im Russland und in der Kuhweide bei Lindheim“, dem Weg an der Seemenbachbrücke an der Kläranlage und den Wegen am südlichen Auenrand in den Gemarkungen Düdelnheim und Hainchen in der Zeit vom 19. April bis zum 25. Juni 2007 untersagt.

- Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Düdelnheim, Flur 26, Flurstück-Nr. 65/1, 66/1, 67, 68/1, 69-73, 82, 84-86, und Gemarkung Hainchen, Flur 8, Flurstück-Nr. 108, 109/1. Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
- Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die Wege am Auenrand.
- Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Bekassine und Großer Brachvogel nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
- Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
- Zu widerhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Bekassine und Großer Brachvogel sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“ -Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es zudem verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Bekassine und Großer Brachvogel brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen dem Seemenbach, dem Naturschutzgebiet „Im Russland und in der Kuhweide bei Lindheim“, dem Weg an der Seemenbachbrücke an der Kläranlage und den Wegen am südlichen Auenrand in den Gemarkungen Düdelsheim und Haichen und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Bekassine und Großer Brachvogel sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen dem Seemenbach, dem Naturschutzgebiet „Im Russland und in der Kuhweide bei Lindheim“, dem Weg an der Seemenbachbrücke an der Kläranlage und den Wegen am südlichen Auenrand in den Gemarkungen Düdelsheim und Haichen hat durch seine Nähe zur Ortslage Düdelsheim eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 19. April bis zum 25. Juni 2007 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Bekassinen und Großer Brachvogel ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Bekassine und Großer Brachvogel gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Bekassinen und Großer Brachvogel zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbot.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbot in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Sonderfachdienst Recht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 16.04.2007, Az.: 4.3/014.1-180-7202/07

Gez. Bardo Bayer
Kreisbeigeordneter

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbot vom 19. April bis zum 25. Juni 2007

